Deutscher Bundestag
4. Wahlperiode

Drucksache **IV/234**

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
V a 3 — 5291 — 1001/62

Bonn, den 20. Februar 1962

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Betr.: **Petition der Klara Schwieger in Euskirchen vom 3. Juni 1957 — 22/2 — 5501/2002 — Kriegshinterbliebene —**

Bezug: **Beschluß des Deutschen Bundestages vom 3. Juni 1959 — Drucksache 1017 der 3. Wahlperiode, lfd. Nr. 714 —**

Der Ehemann der Petentin ist im Jahre 1942 wegen Zersetzung der Wehrkraft durch ein Kriegsgericht zum Tode verurteilt und in Vollstreckung des Urteils am 8. August 1942 in Maastricht erschossen worden. Frau Sch. wendet sich in ihrer an den Deutschen Bundestag gerichteten Eingabe gegen die Ablehnung der Witwenversorgung nach dem Bundesversorgungsgesetz (BVG) im rechtsverbindlichen Bescheid des Versorgungsamtes Köln vom 31. Januar 1956.

Die Angelegenheit ist durch den für die Durchführung des BVG zuständigen Herrn Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen überprüft worden. Wie dieser mir mitgeteilt hat, haben auch die weiteren Ermittlungen keinen Anhalt dafür ergeben, daß es sich bei der Erschießung des Sch. um eine Strafmaßnahme im Sinne des § 1 Abs. 2 Buchstabe d BVG gehandelt hat, die den Umständen nach als offensichtliches Unrecht und damit als Schädigung im Sinne des Gesetzes anzusehen ist. Im Verlauf der Ermittlungen ist Frau Sch. neben mehreren Auskunftspersonen ohne sachdienliches Ergebnis gehört worden. In die Aufklärung der Umstände, die zur Verurteilung des Sch. führten, sind der Generalstaatsanwalt beim Hanseatischen Oberlandesgericht in Hamburg, das Bundesarchiv, Abteilung Zentralnachweisstelle in Kornelimünster, und das Deutsche Zentralarchiv in Potsdam eingeschaltet worden; darüber hinaus ist zur Ermittlung von Zeugen aus dem früheren Kameradenkreis des Verstorbenen eine Suchanzeige im Nachrichtenblatt der Kameradschaftlichen Vereinigung des ehemaligen Infanterieregiments 77 ohne Erfolg veröffentlicht worden.

Druck: Buchdruckerei R. Madel, Bonn, Bonner Talweg 106
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, Bad Godesberg,
Postfach 821, Goethestraße 54, Telefon 63551

Da aber der Versorgungsanspruch im Jahre 1956 aus formellen Gründen — wegen Versäumung der Anmeldefristen des BVG — abgelehnt worden ist, habe ich, nachdem diese Fristen auf Grund des Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Kriegsopferrechts vom 27. Juni 1960 (BGBl. I S. 453) weggefallen sind, den Herrn Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen gebeten, eine im Rechtszuge nachprüfbare sachliche Entscheidung der Verwaltungsbehörde herbeizuführen.

In Vertretung

Claussen